



REGELN ZUR PROJEKTBEZOGENEN ZUSAMMENARBEIT FÜR LEISTUNGEN DURCH DAS BÜRO DER BSC BAUINGENIEURE GMBH - AUSGABE 5.4

ABSCHNITT I - ALLGEMEIN GÜLTIGE REGELN

1. Geltung der Regeln zur projektbezogenen Zusammenarbeit und Abweichungen

- Die folgenden Regeln gelten in der jeweils aktuellen Ausgabe/Version für alle gegenwärtigen und auch künftigen Verträge bis zur Neuauflage/Überarbeitung dieser Unterlage zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und dem Büro der BSC Bauingenieure GmbH (im Folgenden auch als BSC GmbH bezeichnet).
- Abweichungen von diesen Regeln und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie vom Büro der BSC GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- Ein pauschales Ablehnen dieser Regeln wird ohne die Vorlage von ersatzweise gleichwertigen Vertragsbedingungen nicht anerkannt. Die ersatzweisen Bedingungen gelten nur, wenn sie vom Büro der BSC GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Regeln zur projektbezogenen Zusammenarbeit oder abgeschlossenen Verträgen behalten alle anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit (salvatorische Klausel).
- Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, so gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes BGBI. Nr. 140/179 in der jeweils geltenden Fassung den hier verfassten Regeln zur projektbezogenen Zusammenarbeit vor.

2. Angebote, Nebenabreden

- Die Angebote des Büros der BSC GmbH sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Nach Ablauf der Angebotsgültigkeit sind alle Inhalte des Angebots neu zu verhandeln.
- Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Jeglicher Verweis auf mündliche Vereinbarungen und/oder Nebenabreden wird ohne die Schriftform nicht anerkannt.

3. Auftragserteilung

- Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Angebot der BSC GmbH, der schriftlichen Beauftragung (Auftrag, Bestellung, Vertrag), gegebenenfalls der Vollmacht und diesen Regeln zur projektbezogenen Zusammenarbeit für Leistungen durch die BSC GmbH.
- Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die BSC GmbH, um Gegenstand des Vertragsverhältnisses zu werden. Enthält eine Auftragsbestätigung seitens der BSC GmbH Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht binnen 5 Werktagen schriftlich widerspricht.
- Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages durch die BSC GmbH ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Bearbeitungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- Der Auftraggeber hat der BSC GmbH auch ohne dessen besondere Aufforderung sämtliche Informationen, die zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird das der BSC GmbH überlassene Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme, etc.), welches dieser nach Erfüllung des Auftrages zurückhalten möchte, ausdrücklich benennen.
- Das Büro der BSC GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gebotenen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit mit dem Ziel der behördlichen Genehmigungsfähigkeit des jeweils bearbeiteten Projekts nach den Maßstäben des Baurechts bzw. der bautechnischen Anforderungen an Gebäude. Über die behördliche Genehmigungsfähigkeit hinaus gehende Betrachtungsweisen (z.B. Versicherbarkeit des Gegenstands) sind, sofern nicht gesondert angegeben bzw. vereinbart, nicht Inhalt der beauftragten Leistung.
- Das Büro der BSC GmbH kann zur Vertragserfüllung auch andere entsprechend Befugte (z.B. Subplaner) heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der BSC GmbH Aufträge erteilen.
Das Büro der BSC GmbH verpflichtet sich, den Auftraggeber schriftlich darüber zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge oder Teile von Aufträgen durch einen hinzugezogenen Subplaner durchführen zu lassen.
- Sollte ein Zeitverzug durch ein unvorhersehbares Ereignis entstehen, erfolgt eine erneute Ausarbeitung und Vereinbarung über den Erfüllungszeitraum. Diese neue Vereinbarung muss wieder schriftlich und einvernehmlich geschlossen werden.

4. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftungsbegrenzung

- Für geistig-schöpferische Dienstleistungen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die schriftlich und detailliert das Fehlen von zugesicherten Eigenchaften nach Vertragserfüllung der BSC GmbH durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.



- c) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Büro der BSC GmbH innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen die Hälfte der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
 - d) Die BSC GmbH haftet für Schäden nur bis zur Höhe der Auftragssumme; diese ergibt sich aus der vereinbarten Leistung gemäß Punkt 3a dieser Regeln zur projektbezogenen Zusammenarbeit.
 - e) Die BSC GmbH haftet nicht für Folgeschäden, indirekte Schäden, entgangenen Gewinn oder andere Schäden, die durch Fahrlässigkeit und/oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
- 5. Rücktritt vom Vertrag**
- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
 - b) Bei Verzug des Büros der BSC GmbH mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich, wobei seitens des Auftraggebers vorher zu prüfen ist, inwieweit der Verzug tatsächlich im alleinigen Verschulden der BSC GmbH seine Ursache hat. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
 - c) Bei verschuldetem oder unverschuldetem Verzug des Auftraggebers wie beispielsweise Zeitverzug, mangelnde oder unrichtige Informationserteilung, mangelnde oder verspätete Arbeitsdurchführung, mangelnde oder verspätete Datenübermittlung, nicht rechtzeitige Freigabe von Teilleistungen, mangelnde Mitwirkung sowie alle Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat und die die Durchführung des Auftrages durch die BSC GmbH erschwert oder verzögert oder erheblich behindert oder gar unmöglich macht, ist BSC GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt.
 - d) Ist das Büro der BSC GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung.
Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Büro der BSC GmbH erbrachten Leistungen/Teilleistungen zu honorieren.
 - e) Bei Nichtbezahlung von Rechnungen und/oder Teilrechnungen ist die BSC GmbH, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist in Schriftform, zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, allfällige Ansprüche der BSC GmbH bleiben bestehen.
 - f) Die BSC GmbH ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder die Eröffnung eines Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder durch wirtschaftliche Verhältnisse auf Seiten des Auftraggebers die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der BSC GmbH gefährdet ist. Im Insolvenzfall ist die BSC GmbH berechtigt, die Aufrechterhaltung des Vertrages vom Eintritt des Masseverwalters in den Vertrag oder von der Bestellung entsprechender Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

6. Honorar

- a) Dem Honoraranspruch des Büros der BSC GmbH liegen die vom Fachverband Technischen Büros / Ingenieurbüros / Beratende Ingenieure heraus gegebenen [Kalkulationsempfehlungen](#) und deren Leistungsbilder sowie der „Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen“ der Bundesinnung Bau zugrunde. Die in Vertrag oder Vollmacht getroffenen besonderen Honorarvereinbarungen gehen diesen Empfehlungen und Abschätzungen vor.
- b) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- c) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist zuzüglich mit Rechnungslegung vom Auftraggeber zu bezahlen.
- d) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- e) Wird im Zuge der Durchführung des Auftrages eine Leistung der BSC GmbH erforderlich, die im erteilten Auftrag / Vertrag nicht vorgesehen ist, so wird vor Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber hergestellt. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig das entsprechende Entgelt schriftlich zu vereinbaren.

7. Nebenkosten

Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Leistungsvergütung besteht, hat der Auftraggeber die Nebenkosten gesondert zu tragen. Als Nebenkosten gelten (keine taxative Aufzählung):

- a) Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u.dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien);
- b) der mit dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie Spezialkameras, Messgeräte, u.dgl.;
- c) schriftliche Ausfertigung von Projekten, Berechnungen, Plänen und Gutachten werden - sofern in Abschnitt II Punkt F lit. a) und/oder vertraglich nicht anders festgelegt - 1x im Original sowie 1x als digitale Ausgabe (pdf-Datei) ausgegeben. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucken, Drucksachen u.dgl. sowie Herstellung von EDV Datenträgern, die zusätzlich an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung beschäftigte Personen oder an vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind, werden gesondert nach Aufwand verrechnet;
- d) Prüfgutachten, Kosten für Planvidierung durch eine Feuerwehr, Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichts-, Porto- und Transportkosten, Zölle u.dgl.;
- e) Wegzeiten und Fahrkosten gemäß dem Abschnitt II in Punkt C lit. b);
- f) Wartezeiten, sofern diese nicht die BSC GmbH zu vertreten hat;
- g) Kosten für einen über die bestehende Berufshaftpflichtversicherung der BSC GmbH hinausgehenden Versicherungsschutz durch den Auftraggeber sowie auftragsbedingte Versicherungen, die bescheidmäßig auferlegt werden;
- h) allfällig entstandene Nebenkosten werden, sofern schriftlich einvernehmlich nicht anders vereinbart, nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen der BSC GmbH ist der Sitz des Büros der BSC GmbH in 8041 Graz, Liebenauer Gürtel 10.

9. **Geheimhaltung**

- a) Das Büro der BSC GmbH verpflichtet sich zur Geheimhaltung betreffend aller Informationen, die es vom Auftraggeber erhält, allerdings mit der Einschränkung, wonach bestimmte Informationen anderen am Auftrag Beteiligten zur Vertragserfüllung weitergegeben werden müssen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erfolgt seitens der BSC GmbH mit derselben Sorgfalt, wie für eigene vertrauliche Informationen.
- b) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regeln zur Leistungserbringung sind alle wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Daten, Mitteilungen, Schriftstücke und ähnliches, einschließlich textlicher, tabellarischer, grafischer, fotografischer, zeichnerischer, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Mitteilungen, Computersoft- und -hardware, Know-how und aller sonstigen zwischen der BSC GmbH und dem Auftraggeber offengelegten Informationen, soweit sie für Dritte von wirtschaftlichem Interesse sein könnten und nicht bereits öffentlich bekannt sind, unabhängig davon, ob sie bereits im Rahmen der Vorgespräche offenbart worden sind oder zukünftig offenbart werden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“).
- c) Die BSC GmbH, wie auch der Auftraggeber verpflichten sich, jegliche vertrauliche Informationen, die durch die Zusammenarbeit entstehen, streng vertraulich zu behandeln und anhand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte, keine Kenntnis hiervon erlangen können. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung der erlangten Informationen schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche sowie personenbezogene Informationen nicht für eigene wettbewerbliche Zwecke zu nutzen.
- d) Die BSC GmbH, wie auch der Auftraggeber verpflichten sich weiters, verbundenen Unternehmen (z.B. Auftragsverarbeiter) nur unter der Voraussetzung, entsprechende Regelungen zur Geheimhaltung getroffen zu haben, vertrauliche Informationen weiter zu geben.
- e) Die BSC GmbH, wie auch der Auftraggeber verpflichten sich, im Falle einer gesetzlich zwingenden Offenlegung der erhaltenen Informationen, dies sofort dem anderen mitzuteilen, sodass dieser die entsprechenden Regelungen zur Wahrung der größtmöglichen Vertraulichkeit der Informationen treffen kann.
- f) Das Büro der BSC GmbH ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Büro der BSC GmbH berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Informations- und/oder Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart ist.
- g) Die Geheimhaltungspflichten gemäß diesen Regeln zur Zusammenarbeit erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeiter der BSC GmbH sowie der Auftraggeberin. Beide verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit diese noch nicht kraft Arbeitsvertrags bestehen.
- h) Sobald dem Auftraggeber bekannt wird, dass vertrauliche Informationen nicht geheim gehalten oder anderweitig verwendet wurden, hat dieser die BSC GmbH unverzüglich davon schriftlich zu benachrichtigen.

10. **Datenschutz**

- a) Das Büro der BSC GmbH beachtet die Datenschutzbestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten und verpflichtet sich zur Einhaltung der dazu geltenden gesetzlichen Regeln in Österreich (dzt. Datenschutzgesetz und Telekommunikationsgesetz). Die für jede Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden elektronisch gespeichert, gesichert und keinesfalls Dritten weitergegeben. Die [Datenschutzerklärung der BSC GmbH](#) ist jederzeit im Internet abrufbar und wird anhand dieses [LINK als pdf-Datei](#) übermittelt.
- b) Der Auftraggeber ist berechtigt, zur vertraglich vereinbarten Geschäftsabwicklung personenbezogene Daten der BSC GmbH zu speichern und zu verarbeiten. Über diese vertraglich vereinbarte Leistungserbringung hinaus ist die Verwendung personenbezogener Daten der BSC GmbH ohne schriftliche Einverständniserklärung der BSC GmbH nicht zulässig.

11. **Schutz der Planungsleistung (Pläne, Gutachten, Schriftstücke, Skripten, Vortrags-Handouts, u.dgl.) sowie Inhalte des Internetangebots**

- a) Das Büro der BSC GmbH behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen, Berechnungen, Gutachten, Konzepte, Entwürfe, Vortrags-Handouts, Skripten, u.dgl.) vor. Dies gilt auch für das Informationsangebot auf den Internetseiten der BSC Bauingenieure GmbH, beispielsweise unter <https://www.bsc-gmbh.at>.
- b) Jede Nutzung/Werkenutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung, redaktionelle Verwendung, kommerzielle Verwendung, etc.) von jeglichen Unterlagen der BSC GmbH oder auch nur Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der BSC GmbH zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Das Büro der BSC GmbH ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen des Büros der BSC GmbH (Firma, Geschäftsbeziehung) anzugeben.
- d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellen Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Datenträger u.dgl. nur für Auftragszwecke Verwendung finden.
- e) Der Auftraggeber haftet dafür, dass diese Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der BSC GmbH Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- f) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Büro der BSC GmbH Anspruch auf ein Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen der BSC GmbH genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

12. **Konsumentenschutz**

Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten dessen zwingende Bestimmungen.

13. **Haftungsausschluss**

- a) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber der BSC GmbH aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere aber wegen Mängelhaftigkeit der seitens des Auftraggebers beigestellten Daten und Unterlagen, Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangelfolgeschadens, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht vom Auftraggeber nachzuweisendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der BSC GmbH beruhen.

- b) Regressforderungen im Sinne § 12 Produkthaftungsgesetz (PHG) sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der BSC GmbH verursacht und von der BSC GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
- c) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsaufall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Büro der BSC GmbH kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Büros der BSC GmbH vereinbart; bei einem Verbraucher iSD KSchG jedoch nur dann, wenn sich sein gewöhnlicher Aufenthaltsort oder der Ort der Beschäftigung in diesem Sprengel befindet, andernfalls gilt der gesetzlich vorgesehene Gerichtsstand.

15. Schlussbestimmung Abschnitt I

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Regeln zur projektbezogenen Zusammenarbeit behalten alle anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

ABSCHNITT II - BESONDERE REGELN

Ergänzend zu den *Allgemeinen Regeln* gemäß dem obigen Abschnitt I gelten für alle Leistungen durch die BSC GmbH folgende besondere Regeln:

A. Beratungen (auch vorvertragliche Beratungsleistungen) durch die BSC GmbH

- a) Qualifizierte Beratungsleistungen durch das Büro der BSC GmbH können ohne weitere Beauftragung einer Hauptauftragsleistung mit einer generellen Grundpauschale zuzüglich An- und Abfahrtspauschalen und dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand verrechnet werden. Dies gilt auch für vorvertragliche Beratungsleistungen, wenn es im Zuge der Geschäftsanbahnung bereits zu einem fachlichen Gespräch, einem Lokalaugenschein (Begehung mit fachlicher Beratung), der Weitergabe von Fachinformationen seitens der BSC GmbH an den Auftraggeber, etc. gekommen ist.

Es gelten dazu die folgenden Konditionen als vereinbart:

je 1	Pauschale	490	Grundpauschale (Projekt-Grundaufwand inkl. 1. Stunde)	EUR	490
je weitere	Stunde	SV-Satz	(ab der 2. Stunde) nach tatsächlichem Zeitaufwand		siehe Punkt C
je An-/Abfahrt			Reisepauschale		siehe Punkt C

- b) Ab der zweiten Beratungsstunde erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand zu den Regiestundensätzen lt. Punkt C für Leistungen/ Zusatzleistungen durch das Büro der BSC GmbH.
- c) Für An- und Abfahrten gelten die Anfahrts- bzw. Reisepauschalen lt. Punkt C. Diese ergeben sich aus dem angenommenen Zeitentgelt für die jeweilige Wegstrecke und der zurück gelegten Wegstrecke in Kilometer.
- d) Für den Fall der Beauftragung innerhalb der konkret angegebenen Angebotsgültigkeit mit einer individuell angebotenen Hauptauftragsleistung erfolgt keine Verrechnung der Grundpauschale.
- e) Eine Rückvergütung der Grundpauschale durch spätere/verspätete Beauftragung ist nicht vorgesehen.

B. Erforderliche Unterlagen zur Auftragsabwicklung durch die BSC GmbH

- a) Anlässlich der Angebotslegung oder nach erfolgter Auftragserteilung/Bestellung/Vertrag werden im Zuge einer ersten Analyse erforderliche Unterlagen definiert, die seitens des Auftraggebers im Sinne dessen Mitwirkungspflicht zur Verfügung gestellt werden müssen.
- b) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der BSC GmbH diese für die Auftragsabwicklung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Gutachten, Berechnungen, Daten, Bewilligungen, Inhalt behördlicher Abstimmungen, etc.) aus Vorplanungen, Studien, Entwürfen, Einreichprojekten und behördlichen Niederschriften und Bewilligungen in der für die Weiterbearbeitung erforderlichen Art kostenfrei und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- c) Notwendige Unterlagen, die als Grundlage für die Auftragserfüllung durch das Büro der BSC GmbH erforderlich sind, werden in einer auf elektronischem Wege weiter verarbeitbaren Form zur Verfügung gestellt:
 - o Textdokumente im Format *.doc oder *.docx oder gleichwertig
 - o Plandokumente im Format *.dxf (vordringlich *.dxf 2018) oder *.dwg oder gleichwertig
 - o Tabellenkalkulationen im Format *.xls oder *.xlsx oder gleichwertig

Die Akzeptanz von elektronischen Daten im Format *.pdf kann erst nach Prüfung des Unterlageninhalts erfolgen, es sei denn es handelt sich um Dokumente, die in weiterer Folge nicht für die Erarbeitung von Schriftstücken und/oder Plandaten in einer weiter verarbeitbaren Form erforderlich sind, sondern nur dem Archiv dienen (z.B. behördlich bewilligte Pläne und Einreichbestandteile, Bescheide, Niederschriften, Nachweise wie Atteste, Bestätigungen, Klassifizierungsberichte, Zulassungen, Prüf-, Inspektions- oder Revisionsberichte, Abschlussgutachten, etc.).

- d) Letztgültige und seitens des Auftraggebers bzw. dessen beauftragtem Planungsbüro freigegebene Pläne (Einreichpläne, Ausführungspläne, Baubestandspläne, etc.) werden der BSC GmbH für deren Leistung zusätzlich auf Datenträger auch im Format *.pdf zur Verfügung gestellt.
- e) Baubewilligungen, gewerbebehördliche Betriebsantragenehmigungen und behördliche Kenntnisnahmen von Anlagenänderungen, sanitätsrechtliche Genehmigungen, Veranstaltungsbewilligungen, Betriebsbewilligungen nach landesgesetzlichen Grundlagen (Kinderbetreuung, Behindertenbetreuung, Pflegeeinrichtungen, Lichtspielgesetz, etc.), Niederschriften, u.dgl. weitere behördliche Genehmigungen und Unterlagen (Feuerbeschau, Ergebnisse von Lokalaugenscheinen, etc.) sowie die zu den Genehmigungen zugehörigen Einreichkonvolute werden der BSC GmbH für dessen Leistung entweder in Kopie oder auf Datenträger im Format *.pdf zur Verfügung gestellt.
- f) Unterlagen zur Begleitenden Kontrolle („Ausführungskontrolle“) wie z.B. Daten der Örtlichen Bauaufsicht oder der Begleitenden Kontrolle werden der BSC GmbH entweder ausgedruckt oder auf Datenträger im Format *.pdf zur Verfügung gestellt (z.B. Gutachten, Leistungsverzeichnisse, Bescheinigungen, Nachweise nach Bauprotektengesetz wie CE-Leistungserklärungen und/oder ÜA-Registrierungsbescheinigungen, Prüf-, Klassifizierungs-, Abnahme-, Inspektions- und Revisionsberichte von abnehmenden Stellen, etc.).
- g) Ein Raumbuch wird der BSC GmbH auf Datenträger im Format *.xls oder *.xlsx und zur weiteren Verarbeitung für die Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt.



- h) Plandaten, Atteste, Messprotokolle, Inspektions-, Prüf-, Abnahme- und/oder Revisionsberichte, u.dgl. für technische Anlagen und Einrichtungen (z.B. Not- oder Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugs- sowie Rauchableitungsanlagen, Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Löschwasseranlagen, Druckbelüftungsanlagen, Objektfunkanlagen, Elektroakustische Notfallwarnsysteme, u.dgl.) werden der BSC GmbH für die Bearbeitung entweder in Kopie oder auf Datenträger im Format *.pdf zur Verfügung gestellt.
- i) Anfallende Mehrkosten (z.B. wiederholte Anforderung von Nachweisen bei ausführenden Unternehmen, weitere Druckvorgänge, Ausdruck von Plänen, etc.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

C. **Regieleistungen, Zuschläge, Zusatzleistungen, An- und Abreisepauschalen durch die BSC GmbH**

- a) Für Regieleistungen erfolgt die Verrechnung unseres Aufwandes nach dem folgenden Regiestundensatz je angefangene Stunde:

je 1	Stunde à EUR	198	Sachverständigenleistung Satz I	Brandschutz	EUR	198
je 1	Stunde à EUR	156	Sachverständigenleistung Satz II	Bautechnik	EUR	156
je 1	Stunde à EUR	125	Bauingenieur, Architektur, Gestaltung, Design		EUR	125
je 1	Stunde à EUR	90	Technikerin		EUR	90

Preis pro Stunde und zzgl. Ust.

Erfolgen die Leistungen/Teilleistungen der BSC GmbH aufgrund einer vom Auftraggeber gebotenen Dringlichkeit am Wochenende (Samstag, Sonntag) oder an gesetzlichen Feiertagen, so gilt ein Zuschlag von 100% zum Regiestundensatz als vereinbart.

- b) Für die An- und Abfahrt im Zuge von Regie- und/oder zusätzlichen Leistungen werden folgende Reisepauschalen zuzüglich der Tätigkeit vor Ort entsprechend dem zuvor angeführten Stundensatz für Techniker- und/oder SV-Leistungen in Abhängigkeit der Entfernung des Ortes der Leistungserbringung zum Unternehmensstandort der BSC GmbH in Graz-Liebenau, gemessen anhand der einfachen Wegstrecke, verrechnet. Diese Pauschalen beinhalten sowohl den Zeitaufwand für die Hin- und Rückfahrt, als auch die Kosten für ein Kraftfahrzeug (Treibstoff, Maut, Parkgebühren, etc.):

je	1	Pauschale für An-/Abfahrt	innerhalb von Graz	EUR	170
je	1	Pauschale für An-/Abfahrt	ab Graz/ermittelte einfache Wegstrecke bis 50 km/Graz	EUR	230
je	1	Pauschale für An-/Abfahrt	ab Graz/ermittelte einfache Wegstrecke bis 100 km/Graz	EUR	402
je	1	Pauschale für An-/Abfahrt	ab Graz/ermittelte einfache Wegstrecke bis 150 km/Graz	EUR	603
je	1	Pauschale für An-/Abfahrt	ab Graz/ermittelte einfache Wegstrecke bis 200 km/Graz	EUR	784
je	1	Pauschale für An-/Abfahrt	ab Graz/ermittelte einfache Wegstrecke bis 250 km/Graz	EUR	941
je	1	Pauschale für An-/Abfahrt	ab Graz/ermittelte einfache Wegstrecke bis 300 km/Graz	EUR	1.083
je	1	Pauschale für An-/Abfahrt	ab Graz/ermittelte einfache Wegstrecke bis 350 km/Graz	EUR	1.191
je	1	Pauschale für An-/Abfahrt	ab Graz/ermittelte einfache Wegstrecke bis 400 km/Graz	EUR	1.310

darüber hinaus: Pauschale wie für die ermittelte einfache Wegstrecke bis 400 km zuzüglich EUR 1,88 je km über 400 km hinaus (einfache Wegstrecke)

D. **Weitere Auftragsbestandteile**

- a) Bei Begehungenvor Ort (auch vorvertraglich) wird dem Vertreter der BSC GmbH, dessen Sachverständigen oder Mitarbeiter eine ortskundige Begleitperson mit umfassender Zutrittsberechtigung für die gesamte Dauer der Begehung (eventuell auch mehrere Tage) beigestellt. Sollte trotz zeitgerechter Terminvereinbarung keine Begleitperson vor Ort anwesend sein bzw. die Begehung nicht wie vereinbart oder erst verspätet durchgeführt werden können (oder vorzeitig abgebrochen werden), so steht der BSC GmbH die Verrechnung eines Pauschalbetrags zuzüglich Zeitaufwand und der An- und Abfahrt gemäß Punkt A zu.

Für den Fall einer zeitgerechten Absage (mind. 1 Werktag vor dem vereinbarten Termin oder dem Tag der Anfahrt) erfolgt keine Zusatzverrechnung. Sollten der BSC GmbH durch eine Terminabsage Stornokosten entstehen (Hotel, weitere Sachverständige oder Subunternehmen, u.dgl.), so werden diese dem Auftraggeber anhand der nachweisbaren Kosten zuzüglich eines Zuschlags von 10% für den entstandenen Bearbeitungsaufwand weiter verrechnet.

- b) Für die Tätigkeiten der BSC GmbH vor Ort (Befundaufnahmen, Erhebungen, Begleitende Kontrolle, BauKG, Örtliche Bauaufsicht, Abnahme-überprüfungen, Lokalaugenschein, u.dgl.) ist es zur Dokumentation und Auftragsabwicklung erforderlich, eine Erlaubnis für Foto- und Bildaufnahmen (Digitalfotografie, Fotografie-Erlaubnis) zu erteilen. Selbstverständlich sind der BSC GmbH Bedenken bezüglich Werksspionage und Geheimhaltungsvereinbarungen mit Kunden bekannt und verpflichtet sich die BSC GmbH zu folgendem:

- die Motive werden möglichst auf die brandschutz- und/oder bautechnischen Agenden, die mit der Leistung in Verbindung stehen, beschränkt,
- Markenbezeichnungen und/oder Logos werden möglichst nicht abgebildet,
- auf Anfrage/Nachfrage werden die erstellten Digitalbilder nach Abschluss der Arbeiten der Begleitperson zur Durchsicht vorgelegt (Kameravorschau)
- keine Veröffentlichung der vom Schutz betroffenen Foto- und Bildaufnahmen

- c) Das Erstellen von Bild-, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen von Sachverständigen und/oder Mitarbeitern der BSC GmbH während ihrer Tätigkeiten durch den Auftraggeber und/oder dessen Bevollmächtigte wird als massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte angesehen und kann den sofortigen Rücktritt vom Vertrag seitens der BSC GmbH auslösen. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

- d) Hindernisse bei der Leistungserbringung, wie z.B. durch Einschränkungen/Beeinträchtigungen, die sich im Rahmen einer Pandemie oder höherer Gewalt ergeben sowie gesetzliche Regelungen (z.B. „Lockdown“), etc. können der BSC GmbH aufgrund der Unvorhersehbarkeit des Ereignisses nicht angelastet werden. Es kann daraus auch kein Verzug seitens der BSC GmbH abgeleitet werden.

E. **Kommunikation, Web-basierte Telekommunikation, Telefonkonferenzen, Informationsaustausch anhand von Projektplattformen**

- a) Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und der BSC GmbH erfolgt ausschließlich durch eine (einige) vom Auftraggeber namhaft gemachte Person/Projektleiter. Die Kontaktaufnahme/Kommunikation durch mehrere Vertreter oder andere Unternehmen/ Subunternehmen (Planer, Fachplaner, Ausführende) in dessen Auftrag ist nicht vorgesehen, verursachte einen Mehraufwand und bedarf daher der schriftlichen Zustimmung seitens der BSC GmbH.
- b) Eine verbindliche Kommunikation kann nur in Schriftform erfolgen. Telefonische Aussagen, Inhalte von Video- und/oder Telefonkonferenzen oder persönliche Gespräche, haben nur Informationscharakter und können die Inhalte dazu ohne schriftliche Aufzeichnungen (Kommunikation in Schriftform) keinesfalls als verbindlich angesehen werden.
- c) Termine sind telefonisch und/oder per E-Mail und/oder persönlich abzustimmen. Seitens der BSC GmbH erfolgt keine automatisierte Outlook-Terminverwaltung und werden derartige Vorgaben ohne vorherige persönliche Abstimmung mit dem jeweils befassten Sachverständigen oder Mitarbeiter der BSC GmbH nicht übernommen bzw. nicht akzeptiert.



- d) Anfragen, Vorgaben, Termine etc. aus Protokollen zu Besprechungen, an denen kein Vertreter der BSC GmbH teilgenommen hat, werden als gegenstandslos betrachtet. Anfragen, Vorgaben, Termine etc. sind immer gesondert per E-Mail an die BSC GmbH bzw. dem befassten Sachverständigen oder dem Mitarbeiter der BSC GmbH zu richten.
Anders lautende Protokolleinträge werden als gegenstandslos betrachtet.
- e) Die Bereitschaft zur Teilnahme an Telefonkonferenzen, Videokonferenzen und ähnlichen auf technischer Basis zustande kommender Treffen, etc. bleibt der BSC GmbH bzw. dem befassten Sachverständigen oder Mitarbeiter der BSC GmbH vorbehalten und ist grundsätzlich freiwillig. Die Aufzeichnung von Telefonaten, Videokonferenzen, Web-basierten Konferenzen, Seminare (Webinare), u.dgl. ist nicht zulässig und wird als massiver Eingriff in Persönlichkeitsrechte angesehen.
- f) Die Bereitschaft, den Austausch von Informationen der Planungsbeteiligten auf web-basierten Bauplattformen, Plattformen des Plan- und/oder Dokumentenmanagements und anderen derartigen Einrichtungen („Cloud Computing“) ist seitens der BSC GmbH freiwillig, bedeutet einen administrativen Mehraufwand und kann jederzeit ausgesetzt werden. Der BSC GmbH entsteht durch diese freiwillige Beteiligung an derartigen web-basierten Diensten weder eine Holschuld, noch eine Bringschuld. Der für die vertraglich vereinbarten Leistungen der BSC GmbH erforderliche Datenstand wird seitens des Auftraggebers jedenfalls unabhängig von web-basierten Plattformen auf konventionellem Wege (z.B. E-Mail-Versand) mit dem erforderlichen Freigabemerkmal (z.B. freigegebener Einreichplanstand mit eindeutigem Plandatum) zur Verfügung gestellt.
- g) Der verbindliche Schriftverkehr zwischen dem Auftraggeber und der BSC GmbH erfolgt ausschließlich über E-Mail und direkt zwischen der (einzig) namhaft gemachten Person des Auftraggebers und dem zuständigen Sachverständigen oder Mitarbeiter der BSC GmbH an dessen persönliche E-Mail-Adresse.
Jeglicher Schriftverkehr über web-basierte Plattformen wird nicht anerkannt und wird seitens der BSC GmbH strikt abgelehnt.

F. Angebots- und Leistungsbedingungen

- a) Nebenkosten sind - soweit im Angebot und/oder Vertrag nichts Anderes gesondert geregelt ist - nur inkludiert für:
 - 1 Ausfertigung der seitens BSC GmbH angebotenen Unterlage (Konzept, Gutachten, Beschreibung, Stellungnahme, Planunterlage, u.dgl.) elektronisch in der Dateiformat *.pdf
 - nur auf Anfrage und gesondert vereinbart:
 - 1 Ausfertigung der angebotenen Unterlage im Original (Papierform)
 - 1 Planparie bis Format DIN A3 und ohne besondere Verarbeitung (gegen Aufpreis auch besonders verarbeitet) im Original
 - An- u. Abfahrten ab/bis Graz im Rahmen der angebotenen Leistung und der Beauftragung
 - Bei Schulungstätigkeiten:
 - 1 Ausfertigung (Handout und/oder Skriptum) elektronisch als Unterlage im Dateiformat *.pdf zur eigenständigen Vervielfältigung durch den Auftraggeber für die erforderliche Anzahl an Teilnehmern (keine weitere redaktionelle oder kommerzielle Verwendung)
- b) Nebenkosten sind nicht inkludiert für (beispielhafte Aufzählung):
 - mehrere Ausfertigungen der seitens BSC GmbH angebotenen Unterlage als Ausdruck im Original
 - Planausdrucke ab Format DIN A3 anhand nachweisbarer Druckkosten (Lieferantenrechnung) sowie
 - mehrere Ausfertigungen von Plänen auch bis Format DIN A3;
 - zusätzliche An- und Abfahrten außerhalb der Auftragsabwicklung (Regleistungen);
 - nachweisbare Ausgaben bzw. Barauslagen;
 - Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u.dgl.;
 - spezielle Ausrüstungen und Messgeräte;
 - zusätzliche Wegzeiten und Fahrtkosten;
 - Wartezeiten;
 - Kosten für zusätzliche Versicherungsdeckung über die Berufshaftpflichtversicherung der BSC GmbH hinaus
 - Bei Schulungstätigkeiten:
 - Kosten für Vortragssaal, technische Ausstattung, Unterkunft, Verpflegung der Teilnehmer, u.dgl.;
- c) Angebotsgültigkeit: grundsätzlich 6 Wochen ab Ausstellungsdatum des Angebots
- d) Beginn der Arbeiten: grundsätzlich binnen 14 Tagen ab schriftlicher rechtsgültiger Beauftragung/Auftragserteilung sowie in Abhängigkeit des Einlangens von erforderlichen Daten (angegeben im jeweiligen Angebot), die seitens des Auftraggebers beizustellen sind.
In Fällen besonderer Eile kann ein vorgezogener Leistungsbeginn schriftlich vereinbart werden.
- e) Nachträgliche Änderungen der durch das Büro der BSC GmbH erarbeiteten Unterlagen (Pläne, Gutachten, Konzepte, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse, Ausschreibungen, u.dgl.) aufgrund geänderter Plan- und/oder Basisdaten, geänderter Projektinhalte, o.ä. werden zusätzlich verrechnet. Die Vergütung der Zusatzausgaben erfolgt gemäß Punkt C dieses Abschnitts.

G. Zahlungsbedingungen

- a) 1/3 der Auftragssumme kann nach schriftlicher Auftragserteilung als Angeld in Rechnung gestellt werden, Zahlungsziel 14 Tage ab Rechnungslegungsdatum netto;
- b) Teilleistungen werden in Teilrechnungen nach dem Ermessen des Büros der BSC GmbH abgerechnet (z.B. monatliche Abschlagsrechnung), Zahlungsziel 14 Tage ab Rechnungslegungsdatum netto;
- c) die Schlussrechnung erfolgt nach Abschluss der angebotenen Leistungen, Zahlungsziel 14 Tage ab Rechnungslegungsdatum netto;
- d) Zusatzleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand und dem Ermessen des Büros der BSC GmbH abgerechnet, Zahlungsziel 14 Tage ab Rechnungslegungsdatum netto;
- e) alle Angebotspreise sowie Preisangaben in Prospekten, im Internet, u.a. Quellen der BSC GmbH verstehen sich netto, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in EURO;
- f) kein Skontoabzug ohne schriftliche Vereinbarung;
- g) kein Abzug von Haft- oder Deckungsrücklass;
- h) keine Verrechnungsschecks;
- i) es gelten die Bedingungen des [Zahlungsverzugsgesetzes 2013 \(ZVG\), BGBl. I Nr. 50/2013](#)

- j) ein Zahlungsverzug oder eine Rückweisung einer Honorarabrechnung für tatsächlich erbrachte Leistungen führt zur sofortigen Leistungsaussetzung des Büros der BSC GmbH und ermöglicht den Rücktritt vom Vertrag seitens der BSC GmbH; die Honorarforderung ist damit nicht ausgesetzt;
 - k) bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen gilt als vereinbart, jegliche auf den Angebotspreis oder die Abrechnung gewährte Rabatte/Nachlässe/Skonti seitens der BSC GmbH nachverrechnet und der zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand nach tatsächlichem Zeithonorar abgerechnet werden;
 - l) die in Angeboten der BSC GmbH angegebenen Nettopreise sind Festpreise für das jeweils laufende Kalenderjahr (Preisbindung jeweils bis Ende Dezember); danach gilt die Anpassung entsprechend der Berechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen auf Basis der Baukostenveränderungen des BMAW unter Anwendung der Internetplattform <https://www.preisumrechnung.at/> für die Arbeitskategorie Baugewerbe oder Bauindustrie im Bundesland Steiermark und unter Berücksichtigung der Preisperioden als vereinbart.
- H. Entfall von beauftragten Leistungen**
- a) Bei Pauschalpreisen sind alle in der jeweiligen Position angeführten Leistungen inkludiert. Wenn Teilleistungen von beauftragten Pauschalen nicht oder nur teilweise abgerufen werden, berechtigt dies nicht zur Preisminderung.
 - b) Bei gänzlichem Entfall einzelner beauftragter Leistungspositionen wird die zutreffende Position grundsätzlich nicht verrechnet; es wird jedoch der entgangene Deckungsbeitrag und der kalkulierte Gewinn in Rechnung gestellt (das sind mind. 15% der angebotenen Leistung).
- I. Auftragsabgrenzung**
- a) Angebote der BSC GmbH gelten ausschließlich für die darin enthaltenen und ausformulierten Leistungen; zusätzliche Leistungen bedürfen einer weiteren schriftlichen Beauftragung sowie Bestätigung der BSC GmbH und werden nach tatsächlichem Umfang mittels Zeithonorar verrechnet.
 - b) Nach Abschluss der Tätigkeiten durch das Büro der BSC GmbH ist die BSC GmbH von der Prüf- und Wampflicht nach ABGB entbunden.

J. Informationen betreffend die Freigabe von Daten, die seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt sind

Die BSC GmbH benötigt für ihre Sachverständigen- und Planungstätigkeiten freigegebene Unterlagen. Das ist einer der wichtigsten Schritte des Auftraggebers im Verlauf des gemeinsamen Projekts. Die Zuständigkeit, über die Korrektheit und Richtigkeit der übermittelten Daten und Unterlagen zu entscheiden, sowie die Berechtigung, diese zu verarbeiten (Geheimhaltung, Datenschutz, u.dgl.) und/oder weiter gänzlich oder auszugsweise geben zu dürfen (Werktuungsrecht, Urheberrecht), liegt allein beim Auftraggeber. Nach dem Erhalt von Unterlagen und Daten seitens des Auftraggebers (wie auch jene von Planern und Fachplanern) werden diese als Basis für die Leistungserbringung des BSC GmbH eingesetzt. Seitens der BSC GmbH erfolgt keine Prüfung auf Richtigkeit, Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der Weitergabe dieser Unterlagen.

K. Unternehmensdaten der BSC GmbH, Informationen, Quellen, Offenlegung

Sämtliche Firmendaten des Unternehmens der BSC GmbH sowie weitere Informationen über die Leistungsfähigkeit dieses Büros entnehmen Sie bitte den Angaben im Internet unter www.baumeister.st oder www.bsc-gmbh.at bzw. der Offenlegung auf der Internetseite der BSC GmbH

<https://www.bsc-gmbh.at/start/%C3%BCber-das-unternehmen/impressum-offenlegung/>

Angaben zum Leistungsspektrum der BSC GmbH sowie besondere unternehmensbezogene Unterlagen stehen auch via Internet zur Verfügung:

- | | |
|---------------------------|---|
| Unternehmensvorstellung | >>> zur Bezugsquelle |
| Datenschutzerklärung | >>> zur Bezugsquelle |
| Regeln zur Zusammenarbeit | >>> zur Bezugsquelle |

L. Hinweise zum Berufsrecht und zur Versicherungsdeckung

Bitte achten Sie vor Ihrer Entscheidung, ein Planungsbüro und/oder einen Sachverständigen mit Ihrem Projekt zu betrauen, immer auf eine aufrechte Berufsbezeichnung (Befugnis) für die zu erbringenden/erwarteten Leistungen. Nicht ausreichend und ungeeignet sind z.B. sachlich begrenzte Akkreditierungen (z.B. Bescheid des Wirtschaftsministeriums) oder gerichtliche Zertifizierungen von Sachverständigen ohne dazu auch über die erforderliche Gewerbeberechtigung als Planungsbüro bzw. eine andere Berechtigung zur Ausübung nach einem Berufsrecht zu verfügen oder für Planungs- und/oder Sachverständigenaktivitäten ungeeignete Gewerbebefugnisse wie z.B. als Sicherheitsfachkraft (SFK)/Sicherheitstechnisches Zentrum, möglicherweise sogar noch eingeschränkt auf Brandschutz (das berechtigt dann nur zur Tätigkeit eines Brandschutzbeauftragten BSB). Die Überschreitung der Gewerbebefugnis eines Unternehmens kann im Einzelfall auch zu Rechtsfolgen für Auftraggeber führen („Auswahlverschulden“).

Ebenso ist davon abzuraten, Vereine ohne eine aufrechte Gewerbeberechtigung (Befugnis) mit diversen Planungs- und/oder Sachverständigenleistungen zu betrauen oder etwa in Fachfragen beizuziehen, zumal die Haftung über die Aussagen/Angaben von Vereinsmitarbeitern fraglich ist (Angaben ohne Gewähr).

Achten Sie zudem auf eine ausreichende Versicherungsdeckung (Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) für die Berufstätigkeit (Befugnis) der Ihrerseits betrauten Organisation. Nicht selten erklären sich durch das Fehlen einer geeigneten Versicherung bereits deutliche Preisunterschiede. Im Zuge einer Gewerbeübertretung (z.B. wegen fehlender Befugnis) bleibt der Versicherer leistungsfrei.

Mit freundlichen Grüßen!

BSC Bauingenieure GmbH

Baumanagement und Brandschutzconsulting

Liebenauer Gürtel 10, 8041 Graz

Tel.: +43 316 / 22 50 88

Fax: +43 810 9554 232261

FN 396091m

office@bsc-gmbh.at

www.baumeister.st | www.bsc-gmbh.at


GF Dipl.-Ing. Florian Hörri

Digitalsignatur GF Ing. Rudolf Mark

Graz, am 16.01.2026

